



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 01

Rosenheim, 25.01.2019

165. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 KRWG zur Neuerrichtung einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse DK 0 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 169, 259, 260, 264 und 265 der Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg am Inn 4

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Edling 5

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2019 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden 7

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 9

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 10

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1
Inhaltsverzeichnis der Amtsblatt-Jahresausgabe 2018

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Maria Braun

Frau Braun war von 01.02.1941 bis zum 31.12.1979 beim Landkreis Rosenheim als Mitarbeiterin in der Kämmerei beschäftigt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.
Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Josef Bachfischer

Herr Bachfischer war von Januar 1960 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Oktober 1993 beim Landkreis Rosenheim, zuletzt als staatlicher Rechnungsprüfer, beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von

Herrn Reinhard Metzner

Herr Metzner war von September 1973 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1996, zuletzt als Schulleiter, an der Wirtschaftsschule Alpenland des Landkreises Rosenheim beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Annemarie Staudacher

Frau Staudacher war von Februar 1986 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Februar 2000 in der Kreisfinanzverwaltung des Landratsamtes Rosenheim beschäftigt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.
Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 KRWG zur Neuerrichtung einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse DK 0 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 169, 259, 260, 264 und 265 der Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg am Inn

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 17.01.2019

Az.: 35 – 176

Die Firma Zosseder GmbH hat die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG zur Neuerrichtung einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse DK 0 am Standort Attel beantragt.

Die Zosseder GmbH betreibt an diesem Standort einen Kiesabbau. Nach Ausbeutung des Kieses soll die Grube als Deponie der Deponieklasse 0 ausgebaut und genutzt werden.

Im Genehmigungsverfahren war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m Anlage 1 Nr. 12.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat bei Vorhaben der Spalte 2 der Anlage 1 den Kriterienkatalog der Anlage 3 vollumfänglich zu berücksichtigen. Diese Kriterien markieren die für die Annahme eines Besorgnispotenzials relevanten Sachverhaltsfragen. Neben den in Anlage 3 ausdrücklich benannten waren keine weiteren unbekannteten Gesichtspunkte als bedeutsam zu erkennen. Die Einschätzung, ob die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, erfordert zunächst eine Prognose der Umweltfolgen des geplanten Vorhabens. Die hierfür zur Verfügung stehenden Daten zu den wesentlichen Wirkfaktoren dieses Vorhabens wie Größe, Inanspruchnahme von Ressourcen und standortbezogene Angaben über die Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann, standen ausreichend zur Verfügung. Ergänzt wurden diese Erkenntnisse durch relevante Informationen seitens der Antragstellerin. In der Zusammenschau der konkreten Merkmale des Vorhabens und der konkreten Standortmerkmale des von dem Vorhaben tangierten Gebiets konnten bereits in dieser Phase der Prüfung begründete Aussagen zum Auftreten von Umweltauswirkungen und zu deren spezifischen Merkmalen, z. B. zu Art, Ausmaß, Dauer, Eintrittswahrscheinlichkeit und -häufigkeit möglicher Beeinträchtigungen, getroffen werden. Die prognostizierten Umweltfolgen sind, unter Beachtung der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, nicht geeignet, die Verwirklichung des Vorhabens in der geplanten Form in Frage zu stellen.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Rosenheim, 17.01.2019
Landratsamt Rosenheim

gez.

Patzner

(824-50)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Mittelschulverbandes Edling

I.

Die Schulverbandsversammlung Edling hat in der Sitzung vom 20.11.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Edling, geschäftsführende Gemeinde
Gemeinde Edling
für das Haushaltsjahr **2 0 1 9**

Auf Grund der Art. 3, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 9 wird im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	943.100,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	61.000,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird für die Grundschule auf	346.200,00 €
und für die Mittelschule auf festgesetzt (Umlagesoll).	405.200,00 €
b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird für die Grundschule auf	00,00 €
und für die Mittelschule auf festgesetzt.	00,00 €

- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom **01.10.2018**) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- d) Die Verbandsschule wurde am **01.10.2018** von insgesamt **179** Mittelschülern (ohne Gastschüler) besucht. Dazu kommen **170** Grundschüler, die per Vertrag auf die Gemeinden umgelegt werden. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Grundschule)	2.036,47 €
im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Mittelschule)	2.263,69 €
im <u>Vermögenshaushalt</u> (Grundschule)	0,00 €
im <u>Vermögenshaushalt</u> (Mittelschule)	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2019** in Kraft.

Edling, den 03.12.2018
Schulverband Edling

gez.

Matthias Schnetzer
Vorsitzender des Schulverbandes
und 1. Bürgermeister

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Rosenheim, 11.12.2018
Landratsamt Rosenheim

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(21-941)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2019 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden hat in der Sitzung vom 23.11.2018 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund § 19 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.287.500 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	586.600 €
		2.874.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird entsprechend der vorläufigen Umlagenberechnung nach § 18 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

1) Schuldendienstumlage (Anlage 1)

Schuldendienstumlage gesamt	309.000 €
Einwohnerwerte gesamt	40.300 EW
Kosten/Einwohnerwert (EW)	7,67 €

2) Betriebskostenumlage (Anlage 2)

Betriebskostenumlage gesamt	1.517.900 €		
48% überwiegend fixe Kosten (Bemessung nach EW)	728.592 €	EW ges. 40.300	18,08 €/EW
14% überwiegend mengenabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwassermaßstab + 100 % Zuschlag für Mischsystem)	212.506 €	m ³ ges. 2.544.668	0,08 €/m ³
38% überwiegend verschmutzungsabhängige Kosten (Bemessung nach Frischwasser)	575.802 €	m ³ ges. 1.488.195	0,39 €/m ³

3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. Der ungedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen gedeckt.

4) Fälligkeit

Die Verbandsumlage wird mit ¼ ihres Jahresbetrags am 10. jeden 3. Quartalsmonats fällig.

Die Umlagenüberschüsse aus dem Jahr 2018 wurden im Verwaltungshaushalt 2019 als Zuführungen veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abwasserzweckverband Simssee

Stephanskirchen, 13.12.2018

gez.

Auer
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Rosenheim, 02.01.2019
Landratsamt Rosenheim

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(21-941)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 12. Dezember 2018

den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von	181.784.037,88 EUR
und einem Jahresgewinn von	1.431.273,89 EUR

festgestellt.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 31.07.2018
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2017 mit 1.431.273,89 EUR der allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 18.03.2019 bis 25.03.2019 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

gez.

Burgkirchen, 13. Dezember 2018

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

SONSTIGES

Bekanntmachung

der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3161916311 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 25.01.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung

der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3162436251, 3165137369, 3165137351
ausgestellt auf: Maria Kurz
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Maria Kurz

An den Inhaber der Urkunden ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Wasserburg am Inn, den 25.01.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Inhaltsverzeichnis

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS ROSENHEIM

JAHRGANG 2018

(164.)

UMFANG

12 Nummern mit 154 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS

Betreff	Seite
<u>Verfassung und Allgemeine Verwaltung</u>	
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2016	3
Vollzug der Baugesetze; Umbau des pharmazeutischen Produktionsbereiches, FI-Nr. 144/6, Gemarkung Feldkirchen	24
Vollzug der Baugesetze; Anbau von zwei Schleppdachgauben; FI.Nr. 308/4; Asamweg 3; Rott a. Inn	39
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 226/6 Gemarkung Niederaschau i. Chiemgau	40
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 855 Gemarkung Au bei Bad Aibling	41
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 1192 Gemarkung Bad Aibling	42
Sturmwarndienst Simssee	43
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2017	55
Vollzug der Baugesetze; Bauliche Veränderung im Gebäudeinneren, FI-Nr. 469, Gemarkung Bad Endorf	57
Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Neubeuern und der Gemeinde Nußdorf a. Inn	67
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 209 Gemarkung Bad Aibling	68
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 813/3 Gemarkung Raubling	81
Vollzug der Baugesetze; Ersatzbau einer alten landw. Maschinenhalle sowie Errichtung eines Tierunterstandes, FI.-Nr. 479, Gemarkung Bernau a. Chiemsee	91
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 1964 Gemarkung Tuntenhausen	99
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2017	115
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 904/3 Gemarkung Degerndorf	117
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 163, 1822/1 Gemarkung Bad Aibling	118
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 1187 Gemarkung Bad Aibling	119
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 1285/39 Gemarkung Bad Aibling	120
Vollzug der Baugesetze; FI. Nr. 1285/7 Gemarkung Bad Aibling	121

Betreff	Seite
Sturmwarndienst Simssee	122
Vollzug der Baugesetze; Neubau von zwei Doppelhäusern mit Carports und Stellplätzen, Fl.-Nr. 48, Bad Endorf	133
Vollzug der Baugesetze; Anhebung des Dachstuhls und Einbau einer Wohnung in das best. Mehrfamilienhaus, Fl.-Nr. 513/22, Gemarkung Bernau a. Chiemsee	134
Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport – Haus A, Fl.Nr. 3249/1, Bruckmühl	135
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Carport – Haus B, Fl.Nr. 3249/1, Bruckmühl	136
Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Garagenvordaches, Fl.Nr. 94, Gemarkung Wasserburg a. Inn	137
Vollzug der Baugesetze; Errichtung Chiemseehospiz Bernau, Fl.-Nr. 2219, Gemarkung Bernau a. Chiemsee	138
Vollzug der Baugesetze; Fl. Nr. 230/59 Gemarkung Harthausen	144
Vollzug der Baugesetze; Fl. Nr. 210 Gemarkung Bad Aibling	145
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Rosenheim	146
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2018	150
Vollzug der Baugesetze; Fl. Nr. 1196/4 Gemarkung Bad Aibling	152
Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung	153
 <u>Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz</u>	
Bestattungsgesetz; Erweiterung des Friedhofes Hinrichsseggen	44
Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding	139
 <u>Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen</u>	
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Oberaudorf und der Gemeinde Kiefersfelden über die Abwasserentsorgung im Ortsteil Schweinberg, Gemeinde Oberaudorf, sowie des Brunnsteinhauses	5
Bekanntmachung der geänderten Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Ostermünchen und Umgebung	58
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Lochgraben"	69
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -WVG- (BayRS 753-5-UG); hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen	92

Betreff	Seite
<u>Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei</u>	
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung des Wildschutzgebietes „Kreuth im Priental“, Gemeinde Aschau im Chiemgau	70
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017	140
<u>Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie</u>	
Vollzug der Wassergesetze; Trinkwasserversorgung der Gemeinde Samerberg, Brunnen Moosen	7
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Oberaudorf und der Gemeinde Kiefersfelden über die Wasserversorgung für die Anwesen im Ortsteil Mühlbach, Gemeinde Oberaudorf	9
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Oberaudorf und der Gemeinde Kiefersfelden über die Wasserversorgung für die Anwesen im Ortsteil Mühlbach, Gemeinde Kiefersfelden	11
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2016 (Beteiligungsbericht 2016)	45
Vollzug der Wassergesetze; Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bernau a. Ch. aus den Brunnen Kreuzfeld I und II	71
Vollzug der Wassergesetze; Trinkwasserversorgung der Gemeinde Samerberg, Brunnen Moosen	82
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Tuntenhausen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Loitersdorf für den Ortsteil Loitersdorf (Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg) vom 07.08.2018	100
Vollzug der Wassergesetze; Trinkwasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth in der Gemeinde Vogtareuth (Senkquellen I – V)	123
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Tuntenhausen (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Loitersdorf (Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg) vom 07.08.2018	125
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Bestandteil der Verbandssatzung	141

Betreff	Seite
<u>Finanzwesen</u>	
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Mittelschulverbandes Edling	13
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Grundschulverbandes Amerang	15
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2018 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden	17
Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2018	19
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn	25
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2018 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental	27
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham	30
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham	32
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg	46
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang	48
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe	50
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2018 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee	59
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Mittelschulverbandes Brannenburg	62
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee	84
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Mittelschulverbandes Bad Endorf	86
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Mittelschulverbandes Eiselfing	93
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2018 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn	107
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2018 des Schulverbandes Babensham	109
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe	126

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 34

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 75

Nachrufe 38, 54, 66, 80, 90, 98, 132

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 21, 35, 52, 76, 77, 88, 95,
..... 111, 128, 129, 142, 147, 154